

Täterschaft und Teilnahme – Lösung - Fall 1

Fall 1

(Lösung des 1. Falles zur Täterschaft/Teilnahme - hier: Vor. von Mittäterschaft)

A. Strafbarkeit des A

Erschießen des X

§§ 212, 211 (+; Heimtücke = Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit, hier: des in den Hinterhalt gelockten Opfers)

B. Strafbarkeit des B

§§ 211, 25 II (Mord, begangen in Mittäterschaft)

I. Tatbestand

1. Tod des X ist eingetreten

2. B selbst hat nicht geschossen, sondern nur das Fahrrad zu Fall gebracht. (Zwar hat der B auch eine Bedingung für den Tod des X erbracht, aber – da das Gesetz zwischen Täterschaft und Teilnahme differenziert – muss der Beitrag des B entweder als (Mit)täter oder Gehilfe gewürdigt werden). Er könnte aber Mittäter an dem von A begangenen Mord sein.

Vor des § 25 II:

gemeinschaftliche Begehung der Tat

= bewusstes und gewolltes Zusammenwirken

= gemeinsamer Tatplan und gemeinsame Tatausführung

(1) gemeinsamer Tatplan/Tatentschluss = Vorsatz bzgl. gemeinsamen Handelns ← umfasst auch Vs bzgl. der einzelnen Tatbestandsmerkmale (+)

(2) gemeinsame Tatausführung ? fragen, ob der geleistete Tatbeitrag täterschaftlicher Art ist (Fahrrad umwerfen)

Hier: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (es sei, denn es liegt schon kein gemeinsamer Tatplan vor)

(a) Rspr: subj. Theorie

→ „Täter ist, wer die Tat als eigene will, Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde will“
(Abgrenzungskriterium: innere Willensrichtung)

also: Täter ist, wer *irgendeinen Tatbeitrag* (obj. Moment) mit *Täterwillen* (subj.) leistet

Indizien für Täterwille: Interesse am Taterfolg, (Mit)Beherrschungswille,

hier: Tatbeitrag und Täterwille liegen vor

(b) Lehre: objektive Theorie

→ Täter ist, wer die Tatherrschaft hat

(Abgrenzungskriterium: <Gewicht des> obj. Tatbeitrages)

Tatherrschaft ist das vom Vorsatz (subj. Moment) umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs (liegt vor bei Mitgestaltung des Tatgeschehens über das Ob und Wie, Beschleunigen, Hemmen des Geschehens).

→ Teilnehmer = Randfiguren ohne Tatherrschaft

Insbes. Tatherrschaft bei Mittäterschaft iF der sog. funktionalen Tatherrschaft, dh jeder muss – aufgrund und im Rahmen des gemeinsamen Planes - eine Funktion ausüben, die für das Gelingen - aus der ex-ante Sicht - wesentlich ist. Durch Erbringung des Tatbeitrages wird Gesamttat mitbeherrscht.

hier: (+)

Somit ist B nach beiden Theorien Täter.

3. Vorsatz (braucht „eigentlich“ nicht mehr geprüft zu werden, da bereits oben beim gemeinsamen Tatplan festgestellt, wird aber oft so gehandhabt), aber in jedem Fall sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale zB bei den Vermögensdelikten prüfen

II. RW

III. Schuld

C. Strafbarkeit des C

(kein Tatbeitrag im Ausführungsstadium (ab Versuch), sondern in der Vorbereitungsphase)

§§ 211, 25 II?

1. Tod des X eingetreten

2. er selbst nur an Planung beteiligt, hat die Waffe überlassen und die Route ausgesucht – Mittäter?

(1) gemeinsamer Tatplan (+)

(2) gemeinsame Tatausführung?

(a) Rspr: irgendeine förderliche Handlung mit Täterwillen, Interesse an der Tat. Mitbeherrschungswille (+)

(b) Tatherrschaft iF der funktionellen Tatherrschaft?

Bei Beiträgen im Vorbereitungsstadium innerhalb der Tatherrschaftslehre umstr.

(1M) strenge Tatherrschaftslehre: nicht ausreichend: Tatherrschaft ist Herrschaft über Tatbestandsverwirklichung (Versuch - Vollendung), Handlungen im Vorbereitungsstadium beeinflussen, beherrschen aber nicht.

(2M) weite oder gemäßigte Tatherrschaftslehre: ausreichend, sofern

Beteiligungsminus im Ausführungsstadium durch Planungsplus und Gewicht der Vorbereitungshandlung ausgeglichen wird.

Zwischenergebnis:

nach subj. Lehre der Rspr und „weiter“ Tatherrschaftslehre: C = Täter

nach „strenger“ Tatherrschaftslehre ist C nur Gehilfe

Streitentscheidungsvorschlag:

- will man sich der strengen Tatherrschaftslehre anschließen, müssen arg der subjektive Lehre und gemäßigten Tatherrschaftslehre abgelehnt werden (arg: s. Übersicht) und auf das arg der strengen Tatherrschaftslehre abgestellt werden ← Tatherrschaft ist Herrschaft über die Tatbestandsverwirklichung; Handlungen im Vorbereitungsstadium können nur beeinflussen, aber nicht beherrschen.

- will man der gemäßigten Tatherrschaftslehre (hM) oder der subjektiven Lehre folgen reicht es aus, die strenge Tatherrschaftslehre abzulehnen, mit (zB) kriminalpolitischem arg, dass anderenfalls der „Drahtzieher, Bandenchef, Organisator“ nur als Gehilfe eingestuft würde, ferner mit arg, dass die Mittäterschaft nicht auf das Ausführungsstadium beschränkt ist, sondern die Ausarbeitung des Tatplanes ebenso wichtig ist ← daher: Ausgleich des Beteiligungsminus durch Planungs- und Vorbereitungsplus.

Diese Vorgehensweise (Ablehnung der strengen Tatherrschaftslehre) ist möglich, da subj. Lehre und gemäßigte Tatherrschaftslehre hier zum selben Ergebnis kommen.

Ergebnis: C ist Mittäter eines Mordes an X

(nach aA wäre er nur Gehilfe an einem von A und B mittäterschaftlich begangenen Mord, §§ 212, 211, 25 II, 27).